

3. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Unterkünfte für Asylbewerber/-bewerberinnen und Flüchtlinge
in der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

§ 2 Absatz 1 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber/-bewerberinnen und Flüchtlinge in der Stadt Burgdorf wird wie folgt neu gefasst:

§ 2
Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Unterkünfte werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:
- | | |
|----------------------------------|---|
| Friederikenstraße 43 und 43a: | 261,54 Euro je Platz und Monat |
| Friederikenstraße 29: | 738,69 Euro pro Platz und Monat |
| Am Kieswerk (Sorgenser Dreieck): | 662,32 Euro pro Platz und Monat
(Einzelbelegung) |
| | 2.472,67 Euro pro Wohneinheit und Monat
(Familienbelegung) |

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Burgdorf, den 14.06.2018

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

(Baxmann)